

Statuten des Vereines
„Akademie für psychotherapeutische Medizin“

1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

Der Verein führt den Namen „Akademie für psychotherapeutische Medizin " und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

2) Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildung von Ärzten auf dem Gebiet der psychosozialen, psychosomatischen und psychotherapeutischen Medizin, insbesondere durch die Durchführung von Fortbildungsaktivitäten

3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Ideelle Mittel

- a) eigene Veranstaltungen und/oder Druckschriften
- b) Veranstaltungen gemeinsam mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung auf nationaler und internationaler Ebene
- c) Nationale und internationale Kontaktpflege
- d) alle sonstigen Maßnahmen, die geeignet erscheinen, das Vorhaben optimal zu erreichen und in obiger Aufzählung nicht enthalten sind.

Materielle Mittel

Die Aufbringung der Mittel erfolgt wahlweise je nach Vorstandsbeschluss durch Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Erträge, Subventionen von fördernden Mitgliedern und sonstigen Subventionsgebern, eventuell einzuhebende Beiträge bei Inanspruchnahme von Veranstaltungen und Organisationshilfen des Vereines.

4) Mitglieder:

Mitglieder des Vereins können alle physischen, sowie juristischen Personen werden.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

4.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Ärzte werden, die sich nach ärztekammer-internen Richtlinien oder nach dem Psychotherapiegesetz als Therapeuten qualifiziert haben.

4.2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können Personen mit oder ohne akademische Qualifikation werden, welche Interesse an der Förderung des Vereinszieles bekunden. Bei Ärzten kann Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft nach positivem Abschluss der Ausbildung erfolgen.

4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5) Erwerb der Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6 - Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluß fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

8) Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, der Beirat und das Schiedsgericht.

9) Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung spätestens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, sonst führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Beschlussfassungen über den Voranschlag.
- 3.) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 4.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 5.) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 6.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11) Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

12) Der Vorstand:

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen, die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereines zu bestellen sind. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier und den Schriftführer des Vereines.
- 2.) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.
- 3.) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 4.) Der Vorstand wird vom Präsident, bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen werden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind (Als Anwesenheit gilt auch die Teilnahme an einer hierfür einberufenen Telefon- oder Videokonferenz). Schriftliche „Beschlüsse im Rundlauf“ sind zulässig.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 8.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 9.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- 10.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

13) Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.

Verwaltung des Vereinsvermögens.

Leitung der Vereinsgeschäfte.

Die Konzeption und Abwicklung der Aus- und Fortbildungstätigkeit der Akademie

Bestellung eines Geschäftsführers

Beschluss der Geschäftsordnung

Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

14) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- Der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Er zeichnet die Geschäftsstücke, in finanziellen Angelegenheiten allerdings gemeinsam mit dem Kassier.
- Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Der Vizepräsident darf nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.
- Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er zeichnet in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Präsidenten für den Verein.
- b) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

15. Geschäftsführer

Im Falle der Bestellung eines Geschäftsführers durch den Vorstand wird die Abwicklung der laufenden Geschäfte an diesen übertragen. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß der Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Für finanzielle Angelegenheiten, die laufende Geschäfte betreffen, ist der Geschäftsführer gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

16) Beirat:

Zur wissenschaftlichen Beratung des Vorstandes kann ein Beirat eingerichtet werden. Die Geschäftsordnung des Beirates wird vom Vorstand festgelegt.

17) Die Rechnungsprüfer:

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen aber Vereinsmitglieder sein.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Pt.12. 2., 12.3, 12.9. und 12.10. sinngemäß.

18) Das Schiedsgericht:

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

19) Auflösung des Vereines:

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Pt.9) der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 Vereinsgesetz verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- 2.) Der abtretende Vereinsvorstand hat sicherzustellen, dass die noch vorhandenen Mittel vom Empfänger für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §34 ff BAO verwendet werden. Das gleiche gilt sinngemäß bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes.